

Prüfungsordnung der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen für die Studiengänge Soziale Arbeit

Nach Präsidiumsbeschluss vom 20.09.2010

Allgemeiner Teil

[m]

Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen

HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst

Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen

§ 1 Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung.....	2
§ 2 Zweck der Abschlussprüfung.....	2
§ 3 Hochschulgrad	2
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums.....	3
§ 5 Prüfungskommission	4
§ 6 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	5
§ 7 Anrechnung von Prüfungsleistungen.....	5
§ 8 Zulassung zu Prüfungen	6
§ 9 Aufbau der Prüfungsleistungen, Arten der Prüfungsleistungen	6
§ 10 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen	11
§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
§ 12 Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote	12
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen.....	13
§ 14 Zeugnisse und Bescheinigungen	14
§ 15 Zusätzliche Prüfungsleistungen.....	14
§ 16 Einstufungsprüfung.....	15

§ 17 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen	16
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakte	16
§ 19 Abschlussarbeit.....	16
§ 20 Kolloquium.....	17
§ 21 Wiederholung der Abschlussarbeit / Wiederholung des Kolloquiums	18
§ 22 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen	18
§ 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren	18
§ 24 Beendigung des Studiums.....	19
§ 25 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften	19

[m]

§ 1

Allgemeiner und besonderer Teil der Prüfungsordnung

- (1) Prüfungsordnungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen der HAWK Fachhochschule Hildesheim/Holzminde/Göttingen bestehen aus diesem allgemeinen Teil und einem für den jeweiligen Studiengang geltenden besonderen Teil, der die Bestimmungen des allgemeinen Teils für diesen Studiengang konkretisiert und ergänzt. Der allgemeine Teil der Prüfungsordnung und der entsprechende besondere Teil der Prüfungsordnung bilden die Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang.
- (2) Der besondere Teil der Prüfungsordnung regelt mindestens Bezeichnung, Dauer und Abschluss des Studiengangs sowie Inhalt, Art und Umfang der für den Studiengang vorgeschriebenen Prüfungsleistungen.

§ 2

Zweck der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung bildet den berufsqualifizierenden (BA) bzw. wissenschaftlichen (MA) Abschluss des Studiums. Durch diese Prüfung soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er das Ziel des Studiums erreicht hat. Die Abschlussprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Prüfungsleistungen, einer Abschlussarbeit und einem Kolloquium zusammen.
- (2) Ziel des Studiums des BA-Studiengangs ist die Vorbereitung auf berufliche Tätigkeitsfelder und der Erwerb der dafür erforderlichen fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie die Befähigung für auf dem jeweiligen Abschluss aufbauende weiterführende wissenschaftliche und berufliche Qualifizierungen. Dadurch sollen die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbstständigem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei sollen die Studierenden auch befähigt werden, selbstständig und im Zusammenwirken mit Anderen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen.
- (3) Der MA-Abschluss qualifiziert zur aktiven Mitgestaltung Sozialer Arbeit in Leitungsfunktionen und in Forschung, Evaluation und Lehre. Die Absolventinnen und Absolventen erwerben die grundsätzliche Berechtigung sowohl zur Promotion als auch für den Höheren Dienst.

§ 3

Hochschulgrad

Nach bestandener Abschlussprüfung an der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen verleiht die Hochschule nach näheren Bestimmungen des besonderen Teils der Prüfungsordnung einen der folgenden Hochschulgrade:

- Bachelor of Arts.
- Master of Arts.

[m]

§ 4

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Die Studienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, wird im jeweiligen besonderen Teil der Prüfungsordnung geregelt.
- (2) Eine Untergliederung des Studiums ist bei Bachelor- und Masterstudiengängen nicht vorgesehen.
- (3) Das Studium in einem Bachelor-/Masterstudiengang ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich zusammen gehörende Lehr- und Lerneinheit.
- (4) Nach Abschluss eines Moduls mit mindestens der Note „ausreichend“ bzw. „bestanden“ werden unabhängig von der für das Modul erzielten Note Kreditpunkte auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) vergeben. Kreditpunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand und ermöglichen darüber hinaus eine Quantifizierung der angestrebten Lernergebnisse. Bei diesen Ergebnissen handelt es sich um Kompetenzen, die verdeutlichen, was die Studierenden nach Abschluss eines Lernprozesses wissen, verstehen oder in der Lage sind zu vollbringen. Die Lernergebnisse sind für jedes Modul zu definieren. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Teilnahme an den zu einem Modul gehörenden Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, die dazu gehörenden Praxiszeiten, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und die Vorbereitung und die Teilnahme an Leistungskontrollen.
- (5) Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1.800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 Kreditpunkte (30 Kreditpunkte pro Semester) umgerechnet. Ein Kreditpunkt entspricht somit dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Der Kreditpunkt entspricht einem Kreditpunkt nach dem ECTS (European Credit Transfer System).
- (6) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen bei einem Bachelorstudiengang sechs Semester (180 Kreditpunkte) und bei einem Masterstudiengang vier Semester (120 Kreditpunkte). Die Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Studium einschließlich sämtlicher Prüfungen in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (7) Der Aufbau der Studiengänge und der jeweilige Studienverlauf sind so zu gestalten, dass die Studierenden die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.
- (8) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs. Der Anteil der Prüfungsfächer am zeitlichen Gesamtumfang wird im jeweiligen besonderen Teil geregelt.
- (9) Der Fakultätsrat kann das Angebot im Wahlpflichtbereich verändern, wenn es im Hinblick auf die angestrebte Qualifikation mit den anderen Wahlpflichtfächern gleichwertig ist.
- (10) Die Studierenden wählen nach Maßgabe des tatsächlichen Lehrangebotes Wahlpflichtfächer aus.

[m]

§ 5 Prüfungskommission

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird vom Fakultätsrat mindestens eine Prüfungskommission bestellt. Die Prüfungskommission fasst Beschlüsse zu allen Fragen, die die Durchführung von Prüfungsleistungen betreffen. Gibt es mehr als eine Prüfungskommission, wird jeder Studiengang einer der existierenden Prüfungskommissionen zugeordnet.¹ Den Prüfungskommissionen gehören jeweils an:
- Studiendekanin / Studiendekan (ohne Stimmrecht) der jeweiligen Studiengänge, dabei fungiert eine/r als Vorsitzende / Vorsitzender,
 - drei Mitglieder, welche die Professorinnen / Professorengruppe vertreten,
 - ein Mitglied, das die Mitarbeiterinnengruppe / Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist und zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden
 - zwei Studierende. Bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen haben diese nur beratendes Stimmrecht.
 - ein Mitglied mit beratender Stimme aus der Gruppe MTV
- (2) Die Prüfungskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende und ein Mitglied der Professorengruppe anwesend ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder der Prüfungskommission beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.
- (5) Für die Prüfungskommission gilt die Geschäftsordnung der Hochschule. Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Prüfungskommission sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (6) Die Prüfungskommission kann Befugnisse widerruflich auf die StudiendekanInnen der jeweiligen Studiengänge übertragen. Die Studiendekanin / der Studiendekan bereitet die Beschlüsse der Prüfungskommission vor und führt sie aus. Sie / er berichtet der Prüfungskommission über diese Tätigkeit. Eine von ihr / ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (7) Die Mitglieder der Prüfungskommission haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (8) Die Sitzungen der Prüfungskommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Prüfungskommission und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

¹ Deshalb wird im Regelfall nachfolgend der Begriff Prüfungskommission im Singular verwendet.

[m]

§ 6

Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer

- (1) Die Prüfungskommission bestellt die Prüferinnen oder Prüfer. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen werden Mitglieder und Angehörige dieser Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die nicht Mitglieder der HAWK sind, können in geeigneten Prüfungsgebieten zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Prüferinnen und Prüfer müssen mindestens die durch die Abschlussprüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

[m]

Wer mit einem selbstständigen Auftrag für eine Lehrveranstaltung versehen ist, ist für die zu dieser Lehrveranstaltung gehörenden Prüfungen prüfungsberechtigt.

- (2) Die Prüfungskommission kann Personen, die nicht zur selbstständigen Lehre berechtigt sind, jedoch die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 4 an Prüferinnen und Prüfer erfüllen, zu Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellen. Beisitzerinnen und Beisitzer wirken an der Durchführung der Prüfungsleistung mit, haben bei der Festsetzung der Note jedoch nur beratende Stimme.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen wird von einer Prüferin / einem Prüfer oder mehreren Prüferinnen / Prüfern vorgenommen. Die Bewertung einer mündlichen Prüfungsleistung wird durch zwei Prüferinnen / Prüfer vorgenommen.
- (4) Die Prüfungskommission stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfungsleistung, durch Aushang bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

- (1) Module werden auf Basis der erzielten Kreditpunkte angerechnet, wenn sie in gleichen oder verwandten Studiengängen derselben oder anderer Hochschulen erworben wurden. Im Übrigen erfolgt die Anrechnung auf der Basis einer Prüfung der Gleichwertigkeit. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung im Hinblick auf die vermittelten Kompetenzen vorzunehmen. Der besondere Teil kann nähere Bestimmungen treffen und weitere Anrechnungsmöglichkeiten vorsehen, insbesondere werden Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule eines Vertragsstaates des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) erbracht wurden, in Gemäßheit von § 7 NHG anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den an der Hochschule zu erbringenden entsprechenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen.
- (2) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weiter gehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet die Prüfungskommission über die Gleichwertigkeit. Zur

Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. Weiter gehende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

- (3) Für Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.
- (4) Den Nachweis über bestandene Prüfungsleistungen hat die oder der Begehrende urkundlich zu führen. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.
- (5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, werden die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

[m]

§ 8

Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Studierenden melden sich schriftlich bei der Prüfungskommission innerhalb des von der Prüfungskommission festzusetzenden Zeitraumes für die Prüfungsleistungen an. Die Anmeldung von Studienleistungen gemäß § 12, Abs. 3 erfolgt ausschließlich mündlich in den gesetzten Zeiträumen bei den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern. Der Antrag auf Zulassung kann jeweils bis spätestens 2 Wochen vor Beginn der Prüfungsleistungen wieder zurückgenommen werden, sofern sie oder er erstmalig zu dieser Prüfungsleistung antritt. Fristen, die von der Prüfungskommission gesetzt sind, können bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert oder rückwirkend verlängert werden, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen. In allen übrigen Fällen hat eine schriftliche Anmeldung zu erfolgen. Die Fristen legt die Prüfungskommission fest.
- (2) Zugelassen wird, wer die nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungen nachweist.
- (3) Die Bekanntgabe der Zulassung einschließlich der Prüfungstermine und der Versagung der Zulassung erfolgen nach § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 9

Aufbau der Prüfungsleistungen, Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfung zu einem Modul besteht aus einer Abschlussprüfung. Die Prüfungsarten, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im besonderen Teil und im Modulhandbuch festgelegt.
- (2) Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des besonderen Teils wie folgt abgelegt werden:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen:

Klausur (K) (vgl. PO § 9, Abs. 3)

Hausarbeit (H) (vgl. PO § 9, Abs. 4)

2. Mündliche Prüfungsleistung:

Mündliche Prüfung (M) (vgl. PO § 9, Abs. 5)

3. In Lehrveranstaltungen integrierte Prüfungsleistungen

Referat (R) (vgl. PO § 9, Abs. 6)

Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen (RP) (vgl. PO § 9, Abs.7)

Experimentelle Arbeit (EA) (vgl. PO § 9, Abs. 8),

Berufspraktische Übung (BÜ) (vgl. PO § 9, Abs.9)

Tagesprojekt (TP) (vgl. PO § 9, Abs.10)

Wochenprojekt (WP) (vgl. PO § 9, Abs. 11)

Projektarbeit (PA) (vgl. PO § 9, Abs. 12)

Moderation (MOD) (vgl. PO § 9, Abs. 13)

Präsentation (P) (vgl. PO § 9, Absatz 14)

Exkursions-/Hospitationsbericht (EB)(vgl. PO § 9, Abs. 15)

Fallstudie (FS) (vgl. § 9 PO, Abs. 16)

Sitzungsbetreuung (SB) (vgl. § 9 PO, Abs. 17)

Sitzungsprotokoll (SP) (vgl. PO § 9, Abs. 18)

Empirisches Projekt (EP) (vgl. § 9 PO, Absatz 19)

Mediales oder künstlerisches Produkt (MP) (vgl. § 9 PO, Absatz 20)

Rollentraining (RT) (vgl. § 9 PO, Abs. 21)

Buch- / Aufsatzbesprechung (BAB) (vgl. PO § 9, Abs. 22)

Literaturrecherche / -bericht (LR) (vgl. PO § 9, Abs. 23)

Gestaltung eines Lehrsegments (GL)(vgl. PO § 9, Abs. 24)

Internetrecherche (IR) (vgl. PO § 9, Abs. 25)

Portfolio (PF) (vgl. PO § 9, Abs. 26)

Konzeptentwicklung (KE) (vgl. PO § 9, Abs. 27)

4. Prüfungsleistung zur Praxisphase

Praxis- / Projektbericht (PB) (vgl. PO § 9, Abs. 28)

5. Abschlussarbeit und Kolloquium (§§ 21-22)

- (3) In einer Klausur soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie/er in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die Bearbeitungsdauer ist im besonderen Teil festgelegt.
- (4) Eine Hausarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar. Eine Hausarbeit erfordert eine selbstständige schriftliche Bearbeitung einer Aufgabenstellung aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für die Aufgabenstellung Vorschläge zu machen. Auf Antrag der Studierenden kann im Einzelfall die Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer / der Prüferin um zwei Wochen verlängert werden.

[m]

- (5) Eine mündliche Prüfung findet vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

Die Dauer der Prüfungsleistung beträgt je Studentin oder Student in der Regel 15 Minuten und soll 20 Minuten je Studentin oder Student nicht überschreiten. Die Prüfungskommission kann ausnahmsweise eine längere Zeit zulassen. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von allen Prüfenden und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben.

[m]

- (6) Ein Referat umfasst:
1. eine eigenständige und vertiefte schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum,
 2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie
 3. eine anschließende Diskussion auf der Grundlage des Vortrages und der schriftlichen Ausarbeitung.
- (7) Die Erstellung und Dokumentation von Rechnerprogrammen umfasst in der Regel
1. die Beschreibung der Aufgabe und ihrer Abgrenzung,
 2. die Erarbeitung theoretischer Voraussetzungen für die Lösung der Aufgabe, insbesondere die Auswahl der geeigneten Methoden unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
 3. die Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer geeigneten Programmiersprache,
 4. das Testen des Programms mit mehreren exemplarischen Datensätzen und das Überprüfen der Ergebnisse auf ihre Richtigkeit,
 5. die Programmdokumentation insbesondere mit Angabe der verwendeten Methoden, des Ablaufplans, des Programmprotokolls (Quellenprogramm) und des Ergebnisprotokolls.
- (8) Eine experimentelle Arbeit umfasst insbesondere:
1. die theoretische Vorbereitung des Experiments,
 2. den Aufbau und die Durchführung des Experiments,
 3. die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufs und der Ergebnisse des Experiments sowie deren kritische Würdigung.
- (9) Bei berufspraktischen Übungen soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er die betreffenden praktischen Einzeltätigkeiten sicher beherrscht.
- (10) Ein Tagesprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von 24 Stunden dar. Tagesprojekte sind i.d.R. eingebunden in Projekte bzw. Projektseminare als Bestandteil von Modulen. Die Studierenden sollen in

dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt / Projektseminar Ziel orientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligengruppen durchführen.

- (11) Ein Wochenprojekt stellt die Bearbeitung einer fachtheoretischen oder fachpraktischen Aufgabe innerhalb von 7 Tagen dar. Wochenprojekte sind i.d.R. eingebunden in Projekte bzw. Projektseminare als Bestandteil von Modulen. Die Studierenden sollen in dem vorgegebenen Zeitraum eine thematische Einheit im Projekt / Projektseminar Ziel orientiert planen und selbstständig mit definierten Beteiligengruppen durchführen.
- (12) Eine Projektarbeit stellt die schriftliche Bearbeitung einer praxisorientierten Fragestellung allein oder in der Gruppe in einem festgelegten Zeitraum dar.
- (13) Eine Moderation umfasst die Leitung einer thematisch vorgegebenen Arbeitsgruppe im Seminar- oder Praxiskontext (z.B. bei Tagungen). Bewertet werden das schriftlich fixierte Konzept, die Strukturierung, Ziel- und Ergebnissicherung sowie der Moderationsstil.
- (14) Bei einer Präsentation handelt es sich um einen mündlichen Vortrag von Arbeitsergebnissen unter Einsatz visualisierender Medien. Bewertet werden die Qualität der inhaltlichen Aussagen, das rhetorische Verhalten, der Vortragsstil und die –methode.
- (15) Ein Exkursionsbericht / Hospitationsbericht umfasst die Nachbereitung einer durchgeführten Exkursion / Hospitation. Dabei soll die Studentin oder der Student theoretische Inhalte mit den durch die Exkursion / Hospitation verdeutlichten Praxisinhalten verbinden.
- (16) Eine Fallstudie ist die Darstellung und Analyse eines (simulierten) Praxisproblem, das in Einzelarbeit oder in einer Gruppe zu lösen ist.
- Die Fallstudie kann als mündlicher Vortrag auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung oder als vertiefte schriftliche Auseinandersetzung erbracht werden.
- (17) Eine Sitzungsbetreuung umfasst insbesondere:
1. die eigenständige Vorbereitung und Strukturierung einer Sitzung im Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung,
 2. die Leitung und Protokollierung der Sitzung,
 3. die schriftliche Auswertung, die Verlauf und Ergebnisse der Sitzung beinhaltet.
- (18) Ein Sitzungsprotokoll umfasst die schriftliche Dokumentation einer Lehr- oder Arbeitsgruppeneinheit nach den für Protokolle üblichen Kriterien. Es kann die schriftliche Reflexion eines eigenen Gedankens mit Bezug zum Thema der protokollierten Einheit umfassen.
- (19) Ein empirisches Projekt umfasst
1. die Darlegung einer Untersuchungsfrage
 2. die Begründung der Wahl einer Erhebungs- und Auswertungsmethode
 3. eine Datenerhebung
 4. die Datenauswertung
- (20) Ein mediales oder künstlerisches Produkt kann in Modulen mit ästhetisch-kulturellen bzw. medialen Kompetenzprofilen entstehen: Als Gestaltung einer Spielszene, einer Rollenfigur, eines Liedes, eines Raumes als Environment, eines Happenings, eines Video- oder Radiobeitrages, einer Fotodokumentation, eines Bildes, Tanzes u.ä.

[m]

[m]

- (21) Ein Rollentraining dient der Einübung professionellen Handelns und Verhaltens. Bei einem Rollentraining handelt es sich um eine simulierte, eigenständig durchgeführte Beratungs- oder Interventionssituation, in der die Studierenden berufspraktische Kompetenzen nachweisen.
- (22) Buch- Aufsatzbesprechung: In einer Buch- /Aufsatzbesprechung soll der komplexe Inhalt der Textgrundlage zusammengefasst werden. Die Studierenden sollen über das bloße Referieren hinausgehen und versuchen, von ihrem Vorverständnis her selbst zu Methode, aufgeworfenen Problemen und Thesen des Autor/der Autorin Stellung zu nehmen.
- (23) Literaturrecherche / -bericht: Ein Literaturbericht basiert auf der eigenständigen Recherche und Bibliographie zu einem klar umgrenzten Gegenstandsbereich.
- (24) Gestaltung eines Lehrsegments: Ein Abschnitt einer Seminarssitzung wird von Studierenden gestaltet.
- (25) Internetrecherche: In einer Internetrecherche sollen über das Internet erreichbaren Quellen und Informationen zu einer Fragestellung zusammengestellt und kritisch eingeordnet werden.
- (26) Portfolio: Persönlich gestaltetes Portfolio mit mehreren Artefakten und/oder einer Prozess-/Lernreflexion über einen längeren Zeitraum.
- (27) Konzeptentwicklung: Theoriegeleitete und anwendungsorientierte Entwicklung eines Konzeptes für einzelne Maßnahmen, Angebote, Einrichtungen etc.
- (28) Ein Praxis-/Projektbericht soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis miteinander zu verbinden. Er umfasst insbesondere:
1. eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur,
 2. eine Beschreibung der Stelle, bei der die berufspraktische Phase (Praktikum bzw. Projekt) absolviert wurde,
 3. eine Beschreibung der während der berufspraktischen Phase wahrgenommenen Aufgaben,
 4. eine Theorie geleitete Reflexion der im Praktikum bzw. Projekt erfahrenen eigenen Berufspraxis und Berufsrolle sowie damit verbundener Frage- bzw. Problemstellungen.
- (29) Die Aufgaben für die Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt. Können sich diese nicht einigen, legt die Prüfungskommission die Aufgabe fest. Der Studentin oder dem Studenten kann Gelegenheit gegeben werden, für die Aufgabe Vorschläge zu machen.
- (30) Die Prüfungskommission legt zu Beginn jeden Semesters die Zeitpunkte für die termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Sie informiert die Studierenden rechtzeitig über die Art der zu erbringenden Leistungen und über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind. Sofern die Dauer der Prüfungsleistung nicht bestimmt ist, legt diese die Prüfungskommission fest.
- (31) Macht die Studentin oder der Student durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form

abzulegen, ist ihr oder ihm durch die Prüfungskommission zu ermöglichen, die Prüfungsleistungen unter entsprechend angepassten Prüfungsbedingungen, z.B. innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Behinderung durch ein ärztliches, in begründeten Verdachtsfällen auch durch ein amtsärztliches Attest führen lassen.

- (32) Auf Antrag entscheidet die Prüfungskommission, inwieweit die Form und/oder Frist von Prüfungsleistungen anzupassen ist, um Nachteile auszugleichen, die sich für Studierende durch
- Schwangerschaft,
 - Geburt,
 - die Pflege eines Kindes, für das ihnen die Personensorge zusteht und das im eigenen Haushalt lebt,
 - eine andauernde oder ständige Behinderung sowie
 - die Pflege von nahen Angehörigen, die dauernd krank oder behindert sind, ergeben.

Die Krankheit/Behinderung ist durch ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

§ 10

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungsleistungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei mündlichen Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 4) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Studentin oder den Studenten. Auf Antrag einer zu prüfenden Studentin oder eines zu prüfenden Studenten sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 1 auszuschließen.

§ 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studentin oder der Student ohne triftige Gründe
1. zu einem Prüfungstermin nicht erscheint,
 2. nach Beginn der Prüfungsleistung von dieser zurücktritt oder
 3. die Prüfung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung sind keine triftigen Gründe. Die Prüfungskommission kann in Zweifelsfällen den Nachweis der Erkrankung durch eine amtsärztliche Bescheinigung führen lassen. Bei Rücktritt von einer zweiten Wiederholungsprüfung ist in jedem Fall eine amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Bei Krankheit eines zu erziehenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen, sofern die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, bestimmt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

[m]

- (3) Versucht die Studentin oder der Student das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Wer sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stört, kann von der jeweiligen Aufsichtsperson an der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall kann die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Die Studentin oder der Student kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 von der Prüfungskommission überprüft wird.
- (4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gilt entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet die Prüferin bzw. der Prüfer unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung bis zu 14 Tagen hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. Den veränderten Abgabetermin wegen nachgewiesener Erkrankung legt die Prüfende bzw. der Prüfende fest. Ist absehbar, dass der Abgabetermin um mehr als 14 Tage hinausgeschoben werden muss, ist der Fall der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistung und Bildung der Gesamtnote

- (1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden (§ 6, § 9 Abs. 4 Satz 1) bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten und die Ergebnisse in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.
- (2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | | | |
|---------------|---------------------|---|---|
| 1,0; 1,3 | = sehr gut | = | eine besonders hervorragende Leistung; |
| 1,7; 2,0; 2,3 | = gut | = | eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung; |
| 2,7; 3,0; 3,3 | = befriedigend | = | eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 3,7; 4,0 | = ausreichend | = | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht; |
| 5,0 | = nicht ausreichend | = | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- (3) Der besondere Teil einer Prüfungsordnung kann Studienleistungen vorsehen. Studienleistungen sind Prüfungsleistungen, die mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.
- (4) Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei Prüferinnen und Prüfern

[m]

bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewerten. Wird die Prüfungsleistung von einer Prüferin oder einem Prüfer mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ und der anderen Prüferin oder dem anderen Prüfer als „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, kann die Prüfungskommission auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers eine oder einen dritten Prüfenden mit der Bewertung der Prüfungsleistung beauftragen; in diesem Fall ist die Prüfungsleistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden sie mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet.

Die Note der bestandenen Prüfungsleistung errechnet sich aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung zu begründen; dabei sind die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung darzulegen. Die Begründung ist mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte zu nehmen.

[m]

- (5) Bachelor- und Masterstudiengänge sind in Modulen organisiert. Jedes Modul wird mindestens durch eine Prüfungsleistung geprüft. Ein Modul ist dann bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bzw. mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (6) Art und Anzahl der den einzelnen Modulen zugeordneten Prüfungsleistungen sowie deren Gewichtung werden im besonderen Teil der Prüfungsordnung konkretisiert. Dies gilt auch für die Gewichtung der einzelnen Module innerhalb eines Studienganges.
- (7) Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Die Bildung der Gesamtnote ist für die Bachelor-Studiengänge im Besonderen Teil der Prüfungsordnungen, Anlage 1, für den Master Studiengang im Besonderen Teil der Prüfungsordnung, Anlage 2 geregelt.

§ 13

Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden.
- (2) Wiederholungsprüfungen sind im Regelfall im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen, in dem das Modul angeboten wird. Auf Antrag der Studierenden und nach Genehmigung durch die Dozentin / den Dozenten können Wiederholungsprüfungen vorgezogen werden.
- (3) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist für benotete Prüfungsleistungen bei Bachelorstudiengängen nur für insgesamt drei Prüfungsleistungen bzw. bei Masterstudiengängen nur für insgesamt zwei benotete Prüfungsleistungen zulässig.
- (4) Die zweite Wiederholungsprüfung darf nur als mündliche Prüfung erfolgen. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. Ansonsten gilt § 9 Abs. 4.
- (5) Die Studentin oder der Student wird zur zweiten Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird die Studentin oder der Student darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist (§ 11 Abs. 1 und 2).
- (6) In demselben Studiengang an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- (7) Prüfungsversuche gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Mutterschutzfristen von 14 Wochen liegen.

§ 14

Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung ist jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Abschlussprüfung erfüllt waren. Die Form des Zeugnisses wird im besonderen Teil festgelegt.
- (2) Neben dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs sowie über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen.
- (3) In das Diploma Supplement wird die ECTS-Note aufgenommen. Die ECTS-Note gibt Aufschluss über das relative Abschneiden einer Studierenden / eines Studierenden. Dabei erhalten die Studierenden folgende Noten:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |
- (4) Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die Studiendekanin oder der Studiendekan hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertung enthält. Sie weist auch die noch fehlenden Prüfungsleistungen aus sowie ferner, dass die Abschlussprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden ist.

§ 15

Zusätzliche Prüfungsleistungen

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Wahlpflichtmodule) einer Prüfung unterziehen.
- (2) Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.
- (3) Haben Studierende mehr als die mindestens notwendige Anzahl von Wahlpflichtmodulen erfolgreich absolviert, wird bei der Erstellung des Zeugnisses und für die Ermittlung der Gesamtnote ohne Antrag automatisch die bessere Note herangezogen. Auf Basis eines schriftlichen Antrages kann auch ein Modul mit einer schlechteren Note im Zeugnis ausgewiesen werden, wobei dann diese Note in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

[m]

§ 16 Einstufungsprüfung

- (1) Wer in einer Einstufungsprüfung nachweist, dass er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die einem Modul entsprechen, wird von der Ablegung der entsprechenden Prüfung befreit.
- (2) Zur Einstufungsprüfung wird nur zugelassen, wer in einem Bewerbungsverfahren
 1. die Berechtigung zum Studium in dem entsprechenden Studiengang nachweist,
 2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine fünfjährige Berufstätigkeit in einem dem Studium in dem gewählten Studiengang förderlichen Beruf nachweist oder über entsprechende anderweitig erworbene praktische Erfahrungen verfügt und
 3. den Erwerb der für das betreffende Modul erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten glaubhaft macht.
- (3) Zur Einstufungsprüfung wird nicht zugelassen, wer für einen Studiengang dieser Fachrichtung an einer Hochschule eingeschrieben ist oder in den drei vorangegangenen Jahren eingeschrieben war oder wer eine Abschlussprüfung oder eine entsprechende staatliche oder kirchliche Prüfung, eine Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder zu einer Einstufungsprüfung oder Externenprüfung in einem solchen Studiengang endgültig nicht zugelassen wurde.
- (4) Der Antrag auf Ablegung der Einstufungsprüfung ist an die entsprechende Prüfungskommission zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. eine Erklärung darüber, für welches Modul eine Befreiung beantragt wird,
 2. die Nachweise nach Absatz 2,
 3. eine Darstellung des Bildungsganges und der ausgeübten beruflichen Tätigkeiten,
 4. Erklärungen nach Absatz 3.
- (5) Über den Antrag entscheidet die zuständige Prüfungskommission. Ist es der Bewerberin oder dem Bewerber nicht möglich, eine nach Absatz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann die Prüfungskommission gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (6) Die Prüfungskommission nimmt in der Regel die Einstufung im schriftlichen Verfahren auf Grund der vorgelegten Unterlagen vor, sofern dies ohne Zweifel möglich ist. Ergibt sich Zweifel hinsichtlich der Absatz 2 Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen, so führt die Fachhochschule ein persönliches Gespräch mit der Bewerberin oder dem Bewerber von max. 30 Minuten Dauer. Für die Durchführung des Gesprächs bestellt die Prüfungskommission zwei in dem Studiengang hauptamtlich Lehrende mit Prüfungsbezeichnung. Ggf. kann die Prüfungskommission auf der Grundlage des Gesprächsprotokolls Auflagen der Art erteilen, dass bestimmte Module oder Prüfungsleistungen nachgeholt werden
- (7) Über das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens wird ein schriftlicher Bescheid erteilt. Zugelassene Personen haben unbeschadet der immatrikulationsrechtlichen Vorschriften das Recht, sich als Gasthörerin oder Gasthörer durch den Besuch von Lehrveranstaltungen über den bestehenden Leistungsstand zu informieren. Nicht zugelassene Personen können das Bewerbungsverfahren einmal wiederholen. In dem Bescheid

[m]

nach Satz 1 wird ein Zeitraum festgelegt, innerhalb dessen eine Wiederholung des Bewerbungsverfahrens unzulässig ist. Dieser Zeitraum darf ein Jahr nicht unterschreiten und drei Jahre nicht überschreiten.

§ 17

Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- [m]
- (1) Wurde bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Prüfungskommission nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studentin oder der Student getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.
 - (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studentin oder der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt.
 - (3) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit der Prüfungskommission zu geben.
 - (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 14 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die den Abschluss eines Studiums bestätigende Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfungsleistung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
 - (5) Wird nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dass die Voraussetzungen für den Abschluss des Studiums nicht erfüllt waren, und hat der oder die Studierende dies vorsätzlich verschwiegen, werden Zeugnis und Grad durch den Prüfungsausschuss entzogen und die Urkunde eingezogen, wurde die Zulassung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erwirkt, entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Handelt der oder die Studierende nicht vorsätzlich, sind die Voraussetzungen nachträglich zu erfüllen, der Mangel wird durch eine erfolgreiche Abschlussarbeit behoben. Die Prüfungskommission entscheidet unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

§ 18

Einsicht in die Prüfungsakte

Der Studentin oder dem Studenten wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag kann nur innerhalb des von der Prüfungskommission festgelegten Zeitraums gestellt werden. Die Prüfungskommission bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19

Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbstständig nach wissenschaftlichen

Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Abschlussarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 2 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit (auf Basis des besonderen Teils) entsprechen.

- (2) Eine Zulassung zur Abschlussarbeit ist erst möglich, wenn die im besonderen Teil aufgeführten Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind.
- (3) Die Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Prüfungskommission dem zustimmt. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studentin oder des Studenten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (4) Die Betreuung der Abschlussarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der HAWK und von jeder Lehrkraft für besondere Aufgaben der HAWK, die zur selbständigen Lehre berechtigt ist, übernommen werden. Sie kann in Ausnahmefällen auch von anderen Prüferinnen und Prüfern nach § 6 Abs. 1 übernommen werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende lehrende Professorin oder lehrender Professor der HAWK sein.
- (5) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung der Studentin oder des Studenten festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Studiendekanin / den Studiendekan oder ihrem / seinem Beauftragten; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende mit Einverständnis der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die Studentin oder der Student von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden betreut.
- (6) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Arbeit wird im besonderen Teil der Prüfungsordnung festgelegt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann das Thema zurückgegeben werden, ohne dass Satz 2 Anwendung findet.
- (7) Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder ihrem oder seinem Beauftragten abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Arbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende zu bewerten.

§ 20 Kolloquium

- (1) Im Kolloquium hat die Studentin oder der Student nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, fächerübergreifend und problembezogen Fragestellungen selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse der Abschlussarbeit in einem Fachgespräch zu vertiefen.

[m]

- (2) Das Kolloquium wird gemeinsam von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer dieses Kolloquiums beträgt in der Regel je Studentin oder Student mindestens 30 Minuten, maximal 45 Minuten. Im Übrigen gelten § 9 Abs. 5 und § 10 entsprechend.
- (3) Die besonderen Teile der Prüfungsordnung zu den einzelnen Studiengängen regeln die Zulassung zum Kolloquium sowie die Bewertung von Abschlussarbeit und Kolloquium.

§ 21

Wiederholung der Abschlussarbeit / Wiederholung des Kolloquiums

- (1) Die Abschlussarbeit und das Kolloquium können, wenn sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden oder als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit (§ 19 Abs. 6) Gebrauch gemacht worden ist. Erhält eine Studentin nach Ausgabe des Themas Kenntnis über ihre Schwangerschaft, kann sie das Thema der zweiten Arbeit zurückgeben. Dies gilt auch dann, wenn sie bereits bei der ersten Arbeit das Thema zurückgegeben hatte.
- (2) Auf Antrag wird das neue Thema der Abschlussarbeit im folgenden Semester nach Bewertung der ersten Arbeit ausgegeben, wenn sämtliche Voraussetzungen erfüllt sind.
- (3) § 13 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 22

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Prüfungskommission weist die Studierenden zu Beginn des Studiums in geeigneter Weise, in der Regel mit hochschulöffentlicher Bekanntmachung, auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.
- (2) Die Prüfungskommission kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfungsleistung, Versagen der Zulassung, Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, Melde- und Prüfungstermine, durch Aushang oder per Mail bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist durch Aushang bekannt zu geben.

§ 23

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei der Prüfungskommission nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet und die Einwände des Prüflings konkret und substantiiert sind, leitet die Prüfungskommission den Widerspruch der oder dem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die Prüfungskommission dem

[m]

Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die Prüfungskommission die Entscheidung auf Grund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Prüfungskommission kann für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 Abs. 1 besitzen. Der Studentin oder dem Studenten und der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

[m]

- (4) Ist der Widerspruch begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die Prüfungsleistung erneut bewertet oder die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (5) Ist der Widerspruch nicht begründet, beschließt die Prüfungskommission, dass die bisherige Bewertung der Prüfungsleistung bestehen bleibt.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

§ 24

Beendigung des Studiums

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn sämtliche im besonderen Teil der Prüfungsordnung vorgegebenen Prüfungsleistungen einschließlich Abschlussarbeit und Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bzw. „bestanden“ bewertet sind.
- (2) Die Abschlussprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung oder die Abschlussarbeit mit "nicht ausreichend" bzw. „nicht bestanden“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.

§ 25

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Dieser allgemeine Teil der Prüfungsordnung tritt am Tag nach seiner Bekanntgabe im Verkündungsblatt der HAWK für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultät Management, Soziale Arbeit, Bauen als Rechtsnachfolgerin der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit am Standort Holzminden in Kraft.
- (2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieses allgemeinen Teils der Prüfungsordnung an der Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit in Bachelor- bzw. Masterstudiengängen immatrikuliert waren, schließen ihr Studium noch nach dem bislang gültigen allgemeinen Teil der Prüfungsordnung ab.
- (3) Für Studierende, die in Diplomstudiengängen immatrikuliert sind, gilt der bisherige allgemeine Teil der Prüfungsordnung.